



INSTITUT FÜR ARBEITSMARKT- UND
BERUFSFORSCHUNG

Die Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Bau, Wohnen,
Stadtentwicklung und Kommunen

Ausschussdrucksache

19(24)112

20.09.2019

20.09.19 // Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bau, Wohnen,
Stadtentwicklung und Kommunen – Wohngeldstärkungsgesetz, Drucksache 19/10816

BEWERTUNG DER SCHNITTSTEL- LEN ZWISCHEN WOHN- GELD, AR- BEITSLÖSUNGSGELD 2 UND KINDER- ZUSCHLAG IM HINBLICK AUF INAN- SPRUCHNAHME, ARBEITSANREIZE UND ARBEITSMARKTINTEGRATION

Kerstin Bruckmeier

Jannek Mühlhan

Jürgen Wiemers

Vorbemerkung

Die Bundesregierung plant mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes (Wohngeldstärkungsgesetz – WoGStärkG)“, BT-Drucksache 19/10816, durch Leistungsverbesserungen beim Wohngeld Niedrigeinkommenshaushalte bei ihren Wohnkosten zu entlasten. Dazu sollen zum 1. Januar 2020 die Parameter der Wohngeldformel geändert, eine neue Mietstufe eingeführt und regional gestaffelt die Miethöchstbeträge verändert werden. Mit den Änderungen soll das Wohngeld an gestiegene Wohnkosten angepasst und die Reichweite erhöht werden. Zuletzt erfolgte eine Reform des Wohngeldes zum 1. Januar 2016. Vorgesehen ist im Gesetzesentwurf auch eine Dynamisierung des Wohngeldes, indem es alle zwei Jahre an die Miet- und Einkommensentwicklung angepasst wird. Damit soll die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes sichergestellt und das systematische Herauswachsen von Haushalten aus dem Wohngeld bzw. der Wechsel in die Grundsicherung verhindert werden. In dieser Stellungnahme diskutieren wir den Gesetzesvorschlag und den Antrag der FDP-Bundestagsfraktion „Bezahlbare Mieten sichern – Zielgerichtet unterstützen – Liberales Bürgergeld einführen“, BT-Drucksache 19/11107, vor dem Hintergrund des Zusammenwirkens von Wohngeld, Arbeitslosengeld 2 und Kinderzuschlag. Wir beschränken die Bewertung auf Aspekte der Inanspruchnahme von Leistungen und der Erwerbsintegration von Erwerbsfähigen in Niedrigeinkommenshaushalten unter Berücksichtigung ihrer Arbeitsmarktperspektiven.

Schnittstellenproblematik zwischen Wohngeld, Arbeitslosengeld 2 und Kinderzuschlag

Haushalte mit niedrigem Einkommen können in Abhängigkeit von ihren Lebensumständen auf verschiedene Sozialleistungen zurückgreifen. Erwerbstätigen stehen insbesondere die Grundsicherung für Arbeitsuchende, das Wohngeld und, für Haushalte mit Kindern, der Kinderzuschlag zur Verfügung. In der Grundsicherung waren zum Jahresende 2017 gut eine Million Leistungsberechtigte erwerbstätig, wobei überwiegend nur eine geringfügige Beschäftigung oder eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wurde (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2018a). Ende 2017 lebte in ca. 215 von 561 Tsd. Haushalten mit Wohngeldbezug ein erwerbstätiger Haupteinkommensbezieher (Statistisches Bundesamt 2018). Da der Kinderzuschlag ebenso wie das Wohngeld als ergänzende Leistungen eigenes Einkommen der Beziehenden voraussetzen, ist anzunehmen, dass auch die Mehrheit der etwa 90 Tsd. Haushalte im Kinderzuschlag über Erwerbseinkommen verfügt (Familienkasse 2017).

Die hier betrachteten drei bedarfsgeprüften Sozialleistungen unterscheiden sich in ihren Zielen und ihrer Ausgestaltung. Zwischen ihnen gibt es jedoch neben Unterschieden auch zahlreiche Schnittmengen. Im Folgenden beschreiben wir zunächst den Zugang zu den Leistungen. Der Bezug von Grundsicherungsleistungen schließt den Bezug von Wohngeldleistungen grundsätzlich aus. Die Kosten der Unterkunft werden Grundsicherungsbeziehenden als Teil der Grundsicherungsleistungen erstattet. Damit besteht bei dieser Teilleistung eine offensichtliche Nähe zum Wohngeld, wenn Grundsicherungshaushalte über eigenes Einkommen verfügen und nur Leistungen zur Erstattung der Unterkunftskosten beziehen. Im Juni 2018 erhielten knapp 290 Tsd. Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung ausschließlich

Zahlungen zur Erstattung der Kosten der Unterkunft (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2018b). Neben dem wechselseitigen Ausschluss gibt es in einem bestimmten Einkommensbereich einen Wahlbereich zwischen Wohngeld und Grundsicherungsleistung. In diesem Wahlbereich fällt das Wohngeld stets geringer aus als die Grundsicherungsleistung. Zuletzt kann es innerhalb von Haushalten zu sogenannten wohngeldrechtlichen Teilhaushalten kommen, wenn Empfänger von Arbeitslosengeld 2 mit wohngeldberechtigten Personen zusammenleben. Während in diesen „Mischhaushalten“ ein Teil der Haushaltsmitglieder Wohngeld bezieht, erhält der andere, vom Wohngeld ausgeschlossene Teil, Grundsicherungsleistungen. Ende 2017 existierten gut 30 Tsd. solcher Mischhaushalte (Statistisches Bundesamt 2018). Der gleichzeitige Bezug von Kinderzuschlag und Grundsicherungsleistungen schließt sich ebenfalls grundsätzlich aus, da der Kinderzuschlag geschaffen wurde um bedürftige Familien aus der Grundsicherung zu holen, sofern die Eltern ihren eigenen Bedarf selbst erwirtschaften können. Wohngeld und Kinderzuschlag können gleichzeitig bezogen werden, wobei im Fall von Familien zumeist erst die Kombination aus Kinderzuschlag und Wohngeld die Überwindung der Bedürftigkeit ermöglichen dürfte.

Zwischen den jeweiligen Empfängern der Leistungen gibt es also zahlreiche Schnittmengen. In ihrer Ausgestaltung unterliegen sie jedoch Unterschieden, welche je nach den spezifischen Lebensumständen die ein oder andere Leistung als vorteilhafter erscheinen lässt. Dazu zählt etwa die Berücksichtigung der Heizkosten bei der Erstattung der Kosten der Unterkunft innerhalb der Grundsicherung, während im Wohngeld nur ein Zuschuss zu den Mietkosten ohne Heizkosten gewährt wird. Für Haushalte kann sich daher u. U. ein Grundsicherungsbezug dem Wohngeldbezug finanziell vorteilhafter darstellen, auch wenn nur die Kosten der Unterkunft von der Grundsicherung erstattet werden müssen. Ein weiterer Unterschied betrifft die Behandlung von Erwerbseinkommen bei der Berechnung der Anspruchshöhe, die in jeder der drei Leistungen unterschiedlich geregelt ist. Ein anderes Abstimmungsproblem zeigt sich in der zeitlichen Anpassung der Leistungshöhe. Während die Regelleistungen in der Grundsicherung jährlich erhöht werden und sich die Kommunen bei der Bemessung der anerkannten Kosten der Unterkunft häufig an den örtlichen Mietspiegeln orientieren, wurde das Wohngeld bisher in unregelmäßigen, mehrjährigen Abständen erhöht. Dies ist mit ein Grund dafür, dass die Reichweite des Wohngeldes nach Einführung der Grundsicherung nach SGB II im Jahr 2005 sowie nach der Wohngeldreform im Jahr 2009 beständig zurückging (BMWV 2018). Dieses als „Drehtüreffekt“ bezeichnetes Schnittstellenproblem zwischen Wohngeld und Grundsicherung (Henger und Niehues 2018) wird von der Bundesregierung mit der im Wohngeldstärkungsgesetz vorgesehenen Dynamisierung aufgegriffen. Die vorgesehenen regelmäßigen Anpassungen wirken dem Wechsel von Haushalten zwischen Grundsicherung und Wohngeld sowie dem Herauswachsen aufgrund von Nominal-einkommenssteigerungen entgegen. Das Vorhaben lässt sich von daher gut begründen.

Die kursorisch beschriebenen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den drei bedarfsgeprüften Leistungen offenbaren jedoch bereits, dass die Schnittstellenproblematik deutlich über die unterschiedliche zeitliche Anpassung der Leistungshöhe hinausgeht. Das Nebeneinander der drei Leistungen für Erwerbsfähige bzw. Erwerbstätige aus Niedrigeinkommenshaushalten erschwert die Wirksamkeit der Leistungen. Zum einen entstehen hohe

Informationsaufwände bei den potenziellen Zielgruppen über die Existenz und Zugangsvoraussetzungen der Leistungen. In einer Umfrage zur Akzeptanz staatlicher Familienleistungen aus dem Jahr 2010 gaben jeweils nur 5 Prozent der Befragten gute Kenntnisse über Wohngeld und Kinderzuschlag an. Lediglich 19 Prozent (Wohngeld) bzw. 16 Prozent (Kinderzuschlag) der Befragten waren die Leistungen ungefähr bekannt, die übrigen kannten sie nur dem Namen nach oder überhaupt nicht (Haumann 2014). Besteht die Kenntnis über die Leistung dem Grunde nach, so müssen von den potenziell Anspruchsberechtigten die möglichen Ansprüche aus verschiedenen Leistungssystemen überblickt und ggf. bei verschiedenen Einrichtungen (Jobcenter, Wohngeldamt, Familienkasse) geprüft werden, was hohe Transaktionskosten nach sich zieht und auch bei der Verwaltung zu hohen Aufwänden führt. Insgesamt wird die Wirksamkeit der Leistungen damit eingeschränkt, was sich in den Schätzungen zur Nicht-Inanspruchnahme dieser Leistungen zeigt. Simulationsstudien, die basierend auf repräsentativen Mikrodatensätzen das Ausmaß der Nicht-Inanspruchnahme abschätzen, zeigen für die Grundsicherung, dass zwischen 34 und 43 Prozent aller potenziell Anspruchsberechtigten ihren Anspruch nicht realisieren (Bruckmeier und Wiemers 2017, Bruckmeier et al. 2013). Für das Wohngeld und den Kinderzuschlag werden höhere Anteile der Nicht-Inanspruchnahme zwischen 50 und bis zu 90 Prozent berechnet (Bruckmeier und Wiemers 2017, Voigtländer et al. 2013, Becker 2011). Neben den monetären Auswirkungen der Leistungsinanspruchnahme muss auch die unterschiedliche Vorteilhaftigkeit der Leistungen von den Betroffenen insgesamt überblickt werden. Dazu gehören beispielsweise der Zugang zu Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik und Unterstützung bei der Erwerbsintegration im Haushaltskontext versus ein höheres Stigmatisierungsempfinden beim Bezug von Grundsicherungsleistungen sowie z. B. die freie Wohnungswahl beim Wohngeld.

Arbeitsanreize

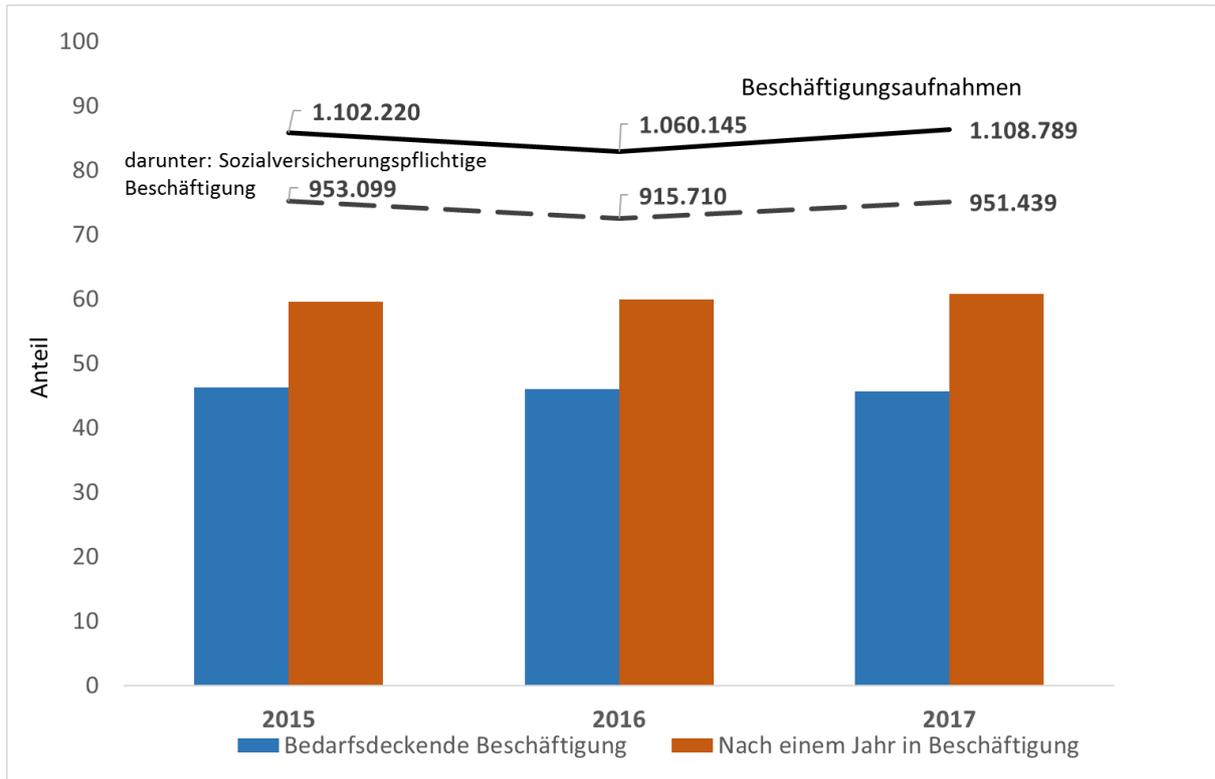
Erwerbseinkommen wird in allen drei Leistungssystemen in unterschiedlicher Weise auf die Transferleistung angerechnet. Dabei steigt in der Grundsicherung und im Wohngeld der Teil des Einkommens, das angerechnet wird, mit dem Erwerbseinkommen an. Während beim Kinderzuschlag insgesamt und in der Grundsicherung innerhalb von Einkommensintervallen feste Anrechnungssätze gelten, ist im Wohngeld die Transferentzugsrate abhängig von der Miet- und Einkommenshöhe. Mit der Transferentzugsrate setzen die Leistungssysteme monetäre Anreize zur Aufnahme bzw. Ausweitung einer Erwerbstätigkeit. Dabei liegt die Transferentzugsrate im Wohngeld zum Teil deutlich unterhalb der Transferentzugsrate in der Grundsicherung (Henger und Niehues 2018). Mit den im Wohngeldstärkungsgesetz vorgesehenen Anpassungen bei der Wohngeldformel sinkt die Transferentzugsrate in moderatem Umfang, was sich positiv auf das Arbeitsangebot potenzieller Empfänger niederschlagen kann. Ein Ausbau des Wohngeldes zu Lasten der Grundsicherung zur Stärkung von Arbeitsanreizen ist allerdings dennoch nicht unbedingt empfehlenswert. Erstens wird mit einer Ausweitung des Wohngeldes auch die Transferentzugsrate im Wohngeld deutlich steigen müssen, sollte die Reichweite nicht bis in mittlere Einkommensschichten hinaus ausgedehnt werden. Zweitens kommt es im Hinblick auf das Zusammenwirken von Wohngeld und Kinderzuschlag für Familien mit Kindern bei steigenden Sozialabgaben und Einkommensteuern zu

einer ähnlich hohen effektiven Grenzbelastung wie in der Grundsicherung bei höheren Hinzuverdiensten von über 90 Prozent. Drittens steht das Ziel, das Wohngeld zu stärken im Konflikt mit einer Reform der Grundsicherung. Eine Änderung der Hinzuverdienstregeln in der Grundsicherung, um mehr monetäre Arbeitsanreize für Grundsicherungsbeziehende zu setzen, würde dem Ziel, das Wohngeld zu stärken, direkt entgegenwirken.

Arbeitsmarktbeteiligung im Niedrigeinkommensbereich

Zuletzt soll das mit dem Wohngeldstärkungsgesetz verfolgte Ziel einer Leistungsausweitung im Hinblick auf die Arbeitsmarktbeteiligung der hier betrachteten Gruppe von Erwerbsfähigen bzw. Erwerbstätigen in Niedrigeinkommenshaushalten untersucht werden. Dabei gehören mit ca. 3,9 Mio. erwerbsfähigen Personen (August 2019) insbesondere Grundsicherungsbeziehende zum potenziellen Empfängerkreis des Wohngeldes. Dies trifft vor allem auf Leistungsbeziehende zu, die einen substanziellen Anteil ihres Bedarfes aus eigenen Einkommen mit einer Beschäftigung oberhalb der Geringfügigkeitsschwelle erwirtschaften können. Jährlich werden über 900 Tsd. sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse von Grundsicherungsbeziehenden aufgenommen (siehe Abbildung). Der Anteil der bedarfssichernden Arbeitsmarktintegrationen beträgt jedoch weniger als die Hälfte. Mit einer Beschäftigungsaufnahme ist also überwiegend kein Ende des Leistungsbezugs verbunden, da es sich um Niedriglohnbeschäftigung handelt, die häufig nicht für den Bedarf eines ganzen Haushalts ausreicht, auch, da ein hoher Anteil der Beschäftigung nur in Teilzeit erfolgt (Bruckmeier und Hohmeyer 2018). Nicht nur die Entlohnung, auch die Stabilität der neu aufgenommenen Beschäftigungsverhältnisse kann ein nachhaltiges Verlassen des Grundsicherungsbezugs erschweren. Nur ca. 60 Prozent aller Leistungsbeziehenden, die eine Beschäftigung aufnehmen, sind nach einem Jahr noch in einer Beschäftigung (siehe Abbildung). Die häufigen Arbeitsplatzwechsel und kurzen Beschäftigungszeiten von Erwerbstätigen im Bereich prekärer Einkommenslagen schränken die Praktikabilität des Nebeneinanders verschiedener bedarfsgeprüfter Transferleistungen weiter ein. Zudem sprechen die Befunde zur Erwerbsintegration von Grundsicherungsbeziehenden gegen die Gewährung eines ausschließlich passiven Einkommenstransfer wie das Wohngeld, sondern für den Einbezug der Leistungsbeziehenden in die aktive Arbeitsmarktpolitik mit dem Ziel, die Aufwärtsmobilität und Beschäftigungsstabilität zu fördern.

Abbildung 1: Arbeitsaufnahmen in der Grundsicherung



Hinweise: Beschäftigungsaufnahmen beinhalten die Aufnahme sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung inklusive einer beruflichen Ausbildung und die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in der Grundsicherung.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Integrationen und Verbleib von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) – Zeitreihen, Düsseldorf und Nürnberg, verschiedene Ausgaben.

Bewertung

Eine verbesserte Abstimmung zwischen den bedarfsgeprüften Leistungen Arbeitslosengeld 2, Wohngeld und Kinderzuschlag ist nicht nur mit Blick auf die Arbeitsanreize, sondern auch zur Reduzierung der Kosten für die Inanspruchnahme notwendig. Um Bürokratiekosten zu senken und die Transparenz für die Betroffenen zu erhöhen, sind sozialrechtliche Vereinfachungen und Harmonisierungen bei Leistungen und Anspruchsprüfungen notwendig. Eine regelmäßige Anpassung des Wohngelds, wie im Wohngeldstärkungsgesetz vorgesehen, stellt einen Schritt dahin dar. Allerdings verbleiben zahlreiche Schnittstellen zwischen den Leistungen, die insbesondere aufgrund der hohen Beschäftigungsdynamik im unteren Einkommensbereich problematisch sind. Um diese Probleme zu adressieren, wäre die Zusammenlegung von administrativen Kompetenzen und die Betreuung aus einer Hand sowie eine weitgehende Harmonisierung bei Anspruchsvoraussetzungen und Leistungshöhe nötig. Anpassungen in den einzelnen Transfersystemen, wie mit dem Wohngeldstärkungsgesetz vorgesehen, können keine umfassende Lösung darstellen und führen u. U. zu neuen Problemen. Eine Alternative bestünde in einer grundlegenden Reform der drei bedarfsgeprüften Leistungen, die eine Integration in einer Transferleistung vorsieht.

Als positiv zu bewerten sind daher die politischen Vorschläge zur Integration von Arbeitslosengeld II, Kosten der Unterkunft, Wohngeld und Kinderzuschlag in einem „Liberalen Bürgergeld“, wie im Antrag der Abgeordneten Daniel Föst, Pascal Kober, Frank Sitta und weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP gefordert (BT-Drucksache 19/11107), oder in einem „Garantieeinkommen für Alle“, das von Bündnis 90/Die Grünen vertreten wird (Blömer und Peichl 2018). Für solch einen Umbau der bedarfsgeprüften Leistungen haben sich von wissenschaftlicher Seite auch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) (Bruckmeier et al. 2018) und das Institut für Wirtschaftsforschung (Ifo) (Blömer et al. 2019) ausgesprochen.

Die Integration in einer Leistung würde einen kontinuierlichen Tarifverlauf für Erwerbseinkommen ermöglichen. Die Transferentzugsrate könnte zudem zu Gunsten höherer Erwerbsumfänge angepasst werden, ohne zu Lasten vorrangiger Leistungen zu gehen. Durch die Administration aus einer Hand und einer einheitlichen Bedürftigkeitsprüfung und Leistungsbemessung könnten Informations- und Transaktionskosten deutlich reduziert, Systemwechsel vermieden und die Verwaltungskosten gesenkt werden. Der Vorschlag des liberalen Bürgergeldes enthält zudem weitere Vereinfachungen, beispielsweise bei der Überprüfung von Erwerbseinkommen, die sich ebenso wie die geforderte Erhöhung des Schonvermögens positiv auf die Inanspruchnahme auswirken könnten. Zu beachten ist, dass sich der Vorschlag des Liberalen Bürgergeldes ausschließlich auf die Ausgestaltung einer Transferleistung bezieht und das Verhältnis zur Arbeitsförderung und dem seit den Hartz-Reformen umgesetzten Prinzip einer aktivierenden Grundsicherung unbestimmt lässt. Erkenntnisse aus der Wirkungsforschung zur Grundsicherung weisen darauf hin, dass der Unterstützungsbedarf von Grundsicherungsbeziehenden sehr unterschiedlich ausfällt und eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration häufig nicht sofort gelingt (Bruckmeier et al. 2019). Simulationsstudien zeigen zudem, dass die Arbeitsangebotswirkungen einer Ausweitung der Hinzuverdienstmöglichkeiten moderat sind (Bruckmeier et al. 2018, Blömer und Peichl 2019). Das IAB spricht sich daher in seinem Vorschlag zur Einführung eines Erwerbzuschusses, der die drei bedarfsgeprüften Leistungen für Erwerbstätige ersetzt, dafür aus, den Zugang zu sozialen Diensten und aktiver Arbeitsmarktpolitik für diese Gruppe von Transferbeziehenden weiter sicherzustellen. Erwerbsfähige, die kaum in den Arbeitsmarkt integriert sind, sollen hingegen weiter unter dem Ansatz des Förderns und Forderns betreut werden. Andernfalls droht eine deutliche Ausweitung der Leistungsbeziehenden, bei denen die (bedarfsdeckende) Arbeitsmarktintegration nicht mehr im Vordergrund steht.

Literatur

- Becker, Irene (2011): Ökonomische Auswirkungen aktueller Vorschläge gegen Kinderarmut. In: Kindergrundsicherung: (K)eine gute Idee? Hrsg.: Lange, J.; Nullmeier, F., Loccumer Protokolle 84/10, Rehberg-Loccum.
- Blömer, M., Fuest, C., Peichl, A. (2019): Raus aus der Niedrigeinkommensfalle(!). Der ifo-Vorschlag zur Reform des Grundsicherungssystems. ifo Schnelldienst 4/2019, 72. Jahrgang, S. 34-43.
- Blömer, M., Peichl, A. (2019): Anreize für Erwerbstätige zum Austritt aus dem Arbeitslosengeld-II-System und ihre Wechselwirkungen mit dem Steuer- und Sozialversicherungssystem. Endbericht, 31. Januar 2019. Studie im Auftrag der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit.
- Blömer, M.; Peichl, A. (2018): Ein „Garantieeinkommen für Alle“. Studie in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Finanzen von Bündnis 90/Die Grünen. Ifo Forschungsbericht 97/2018.
- BMWi (2018): Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, „Soziale Wohnungspolitik“, Gutachten, Stand: 17. Juli 2018.
- Bruckmeier, K.; Hohmeyer, K.; Lietzmann, T. (2019): Leistungsempfänger und Bezugsverläufe in der Grundsicherung sind sehr heterogen (Serie "Zukunft der Grundsicherung"). In: IAB-Forum, 23.04.2019, o. Sz.
- Bruckmeier, K.; Hohmeyer, K. (2018): Arbeitsaufnahmen von Arbeitslosengeld-II-Empfängern: Nachhaltige Integration bleibt schwierig. (IAB-Kurzbericht, 02/2018), Nürnberg.
- Bruckmeier, K.; Mühlhan, J.; Wiemers, J. (2018): Erwerbstätige im unteren Einkommensbereich stärken – Ansätze zur Reform von Arbeitslosengeld II, Wohngeld und Kinderzuschlag. IAB-Forschungsbericht, 09/2018, Nürnberg.
- Bruckmeier, K.; Wiemers, J. (2017): Benefit take-up and labor supply incentives of interdependent means-tested benefit programs for low-income households. Comparative Economic Studies, online first.
- Bruckmeier, K.; Pauser, J.; Riphahn, R. T.; Walwei, U.; Wiemers, J. (2013): Mikroanalytische Untersuchung zur Abgrenzung und Struktur von Referenzgruppen für die Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 * Simulationsrechnungen für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Endbericht, 17. Juni 2013. Gutachten. Nürnberg, 247 S.
- Familienkasse (2017): Kindergeld/Kinderzuschlag, Jahreszahlen 2017. Familienkasse Direktion.
- Haumann, Wilhelm (2014): Die Akzeptanzanalysen: staatliche Familienleistungen aus Sicht der Bevölkerung. In: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, Vol. 83, Iss. 1, pp. 101–120.
- Henger, R., Niehues, J. (2018): Der Drehtüreffekt zwischen Wohngeld und Grundsicherung. Präsentation Schnittstellentagung, 21.6.2018, Duisburg. Institut der deutschen

Wirtschaft. Verfügbar unter: https://www.sozialerfortschritt.de/wp-content/uploads/2018/07/Henger_Niehues_IW_2018_Drehtu__reffekt_zwischen_Wohn-geld_und_Grundsicherung.pdf (abgerufen am 13.09.2019).

Statistisches Bundesamt (2018): Sozialeleistungen – Wohngeld, Fachserie 13 Reihe 4, 2017.

Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2018a): Tabellen, Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Monats- und Jahreszahlen), Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten, Nürnberg, April 2018.

Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2018b): Bestand Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Zahlungsanspruch ausschließlich Kosten der Unterkunft (KDU) und anrechenbarem Einkommen von >0 Euro, Nürnberg, Dezember 2018.

Voigtländer, M., Clamor, T.; Henger, R.; Niehues, J. (2013). Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse des Wohngeldes. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) (Hrsg.).